

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 37

Ausgegeben Danzig, den 24. Dezember

1921

85

Ausführungsbestimmungen

zum Gesetz vom 20. Dezember 1921, betreffend Gewährung einer einmaligen Beschaffungsbeihilfe an Empfänger von Renten aus der Invaliden- und Unfallversicherung, sowie von Witwen- und Waisentrenten n. s. w.

§ 1.

Die Auszahlung der Beschaffungsbeihilfe erfolgt auf Antrag von der Stelle, welche dem Empfänger seine laufenden Gebühren zahlt.

§ 2.

Die Beschaffungsbeihilfe darf an jede Person, auch an solche, die mehrere Renten (z. B. Invaliden- und Unfallrente) oder neben einer Rente aus der Sozialversicherung eine Versorgung als Invalide eines ehemaligen Staatsbetriebes erhalten, nur einmal gezahlt werden.

Zur Kontrolle ist bei der Zahlung die Hauptnahrungskarte vorzulegen und abzustempeln oder mit einem Vermerk zu versehen.

§ 3.

Der Antragsteller hat vor der Gemeindebehörde zu Protokoll zu versichern, daß er nicht in voll-bezahlter dauernder Beschäftigung steht oder daß er diese erst in den letzten 13 Wochen vor dem Inkraft-treten des Gesetzes d. h. nicht vor dem 22. September 1921, erhalten hat.

Er hat ferner zu versichern, daß er weder Erwerbslosenunterstützung bezieht, noch die Beschaffungs-beihilfe für Arbeitslose nach dem Gesetz vom 22. November 1921, erhalten hat.

§ 4.

Personen, die die Beschaffungsbeihilfe als Empfänger von Unfallrenten beanspruchen, haben der Gemeindebehörde außerdem durch eine Bescheinigung ihrer Berufsgenossenschaft oder Ausführungsbehörde darzutun, daß sie mehr als 50% erwerbsunfähig sind und nicht nach dem deutschen Gesetz vom 11. 4. 1921 oder dem Danziger Gesetz vom 27. 9. 1921 Anspruch auf erhöhte Rente haben.

§ 5.

Antragsteller, die aufgrund des § 1 Abs. 5 des Gesetzes Anspruch auf die Beschaffungsbeihilfe erheben, haben das Vorliegen der Voraussetzung durch eine Bescheinigung der Landesversicherungsanstalt in Danzig nachzuweisen.

§ 6.

Die Gemeindebehörde hat die Angaben der Antragsteller auf ihre Richtigkeit hin nachzuprüfen und ihnen danach eine Bescheinigung dahingehend auszustellen, daß abgesehen von dem Rentenbezug, die übrigen Voraussetzungen des Gesetzes vom 20. 12. 21 vorliegen.

Diese Bescheinigung haben die Antragsteller nebst ihren Hauptnahrungsmittelkarten (§ 2 Abs. 2) und einer vorgeschriebenen Quittung über den Betrag, den sie zu bekommen haben, der Zahlstelle vorzulegen.

Die erforderliche Anzahl von Formularen haben die Gemeinden von dem Wohlfahrtsamt der Stadt Danzig, Wiebenaferne, anzufordern.

Die Zahlstellen haben binnen 3 Monaten eine Aufstellung der von ihnen ausgezahlten Beträge an den Senat (Abt. für Soziale Angelegenheiten) zwecks Erstattung einzureichen.

Danzig, den 23. Dezember 1921.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S a h m.

S c h w a r z.